

Einwohnergemeinde Riggisberg

Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Riggisberg mit Strom

Genehmigt vom Gemeinderat	17. Mai 2011
Genehmigt von der Gemeindeversammlung	28. Juni 2011
Inkraftsetzung	1. Januar 2012

Verteiler:

- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern *)
- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Postgasse 25, 3071 Ostermundigen *)
- Bauverwaltung Riggisberg
- Finanzverwaltung Riggisberg
- Gemeindeschreiberei Riggisberg

*) zur Ergänzung des „Gemeindespiegels“

A ALLGEMEINES

Art 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt

- a) die Versorgung der Gemeinde Riggisberg mit Strom;
- b) die Übertragung dieser Aufgabe an eine von der Gemeinde Riggisberg gehaltene Aktiengesellschaft.

Art 2 Öffentliche Aufgabe, Übertragung, Heimfall

¹ Die Versorgung mit Strom ist eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde Riggisberg.

² Die Gemeinde Riggisberg überträgt diese Aufgabe nach den Bestimmungen dieses Reglements an die in Form einer Aktiengesellschaft auszugliedernde heutige Elektrizitätsversorgung Riggisberg, im Folgenden Versorgungsträgerin genannt.

³ Ist die Versorgungsträgerin nicht mehr fähig, die ihr übertragene Aufgabe zu erfüllen (insbesondere infolge Konkurs), ist die Gemeinde Riggisberg berechtigt und verpflichtet, von der Versorgungsträgerin sämtliche für die Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Betriebsteile/Anlagen etc. (insbesondere alle bestehenden Anlagen des Verteilnetzes, welches der Stromversorgung der Endverbraucher im vom Kanton genehmigten Versorgungsgebiet dient) gegen Entschädigung des dannzumaligen betrieblichen Werts in ihr Eigentum zu übernehmen.

Art 3 Einbringung des Betriebs

¹ Die Gemeinde Riggisberg überträgt den gesamten Betrieb (Aktiven, Passiven, Rechte und Pflichten) der heutigen Elektrizitätsversorgung Riggisberg durch Vermögensübertragung in die als Aktiengesellschaft zu gründende Versorgungsträgerin (Art. 99 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 ist sinngemäss anwendbar). Sie erhält dafür als Gegenleistung Aktien dieser Gesellschaft sowie eine Darlehensforderung.

² Das Aktienkapital wird durch eine Bareinlage von CHF 100'000 und durch Aufwertung der Anlagen der Elektrizitätsversorgung gebildet. Das Eigentum an den eingebrachten Werten geht auf die Versorgungsträgerin über.

Art 4 Stellung der Versorgungsträgerin

¹ Die Versorgungsträgerin übernimmt mit der ihr übertragenen Aufgabe die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Gemeinde Riggisberg.

² Sie kann, soweit dies die Aufgabenerfüllung erfordert, im Rahmen des übergeordneten Rechts insbesondere

- a) das Recht auf Zutritt zu allen Versorgungsanlagen beanspruchen,
- b) besondere Pflichten der Kundinnen und Kunden wie namentlich Bewilligungspflichten statuieren,

- c) Allgemeine Geschäftsbedingungen, Verordnungen und Überbauungsordnungen zur Umsetzung der Elektrizitätsgesetzgebung erlassen; diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat der Versorgungsträgerin nicht weiter delegiert werden,
- d) Gebühren erheben und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege durchsetzen.

³ Für die Anfechtung von Verfügungen der Versorgungsträgerin gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

B BETEILIGUNG DER GEMEINDE

Art 5 Beteiligung der Gemeinde Riggisberg an der Versorgungsträgerin

¹ Die Gemeinde Riggisberg ist bei der Gründung der Versorgungsträgerin Alleinaktionärin. Die Gemeinde Riggisberg verfügt zu jeder Zeit kapital- und stimmenmässig über die absolute Mehrheit am Aktienkapital der Versorgungsträgerin.

² Eine Veräusserung von Aktien der Versorgungsträgerin kann nur mit der Zustimmung der Gemeindeversammlung erfolgen.

C VERHÄLTNIS DER VERSORGUNGSTRÄGERIN ZUR GEMEINDE

Art 6 Unterstützung und Zusammenarbeit

² Die Gemeinde Riggisberg stellt der Versorgungsträgerin den öffentlichen Grund für ihre Versorgungsanlagen zur Verfügung.

² Die Gemeinde Riggisberg sichert soweit erforderlich die Leitungen der Versorgungsträgerin durch den Erlass von Überbauungsordnungen.

³ Die Gemeinde Riggisberg und die Versorgungsträgerin informieren sich gegenseitig über Vorhaben, welche die andere Partei betreffen können, und koordinieren die Planung und Ausführung von Arbeiten.

Art 7 Vertrag

¹ Der Gemeinderat Riggisberg schliesst mit der Versorgungsträgerin einen Leistungsvertrag ab, welcher die wesentlichen Rechte und Pflichten der Versorgungsträgerin regelt, namentlich

- a) die Einzelheiten des Leistungsauftrags,
- b) die Erschliessung durch die Versorgungsträgerin,
- c) Leistungen der Versorgungsträgerin zugunsten der Gemeinde Riggisberg oder umgekehrt und deren Entgelt,
- d) Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grundes durch die Versorgungsträgerin,
- e) die der Gemeinde Riggisberg zu entrichtende Abgabe (Artikel 9).

² Im Übrigen wird die Zusammenarbeit zwischen der Versorgungsträgerin und den zuständigen Stellen der Gemeinde Riggisberg durch Verträge geregelt.

Art 8 Aufsicht und Steuerung

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die Versorgungsträgerin in der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben. Er hat Weisungen zu erteilen, wenn der Leistungsauftrag nicht oder ungenügend erfüllt wird. Soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgabe erforderlich ist, hat der Gemeinderat das Recht auf Einsicht in alle Unterlagen der Versorgungsträgerin.

² Der Gemeinderat nimmt die Aktionärsrechte und -interessen der Gemeinde Riggisberg gegenüber der Versorgungsträgerin wahr.

³ Der Gemeinderat ist im Verwaltungsrat der Versorgungsträgerin mit mindestens einem Mitglied vertreten.

Art 9 Abgabe

¹ Die Versorgungsträgerin entrichtet der Gemeinde Riggisberg für die Übertragung der Aufgaben im Bereich der Energieversorgung und für deren Leistungen nach diesem Reglement eine jährliche Abgabe.

² Die Höhe der Abgabe wird durch Vertrag (Artikel 7) festgelegt. Sie trägt den wirtschaftlichen Gegebenheiten, namentlich der Marktsituation und der wirtschaftlichen Tragbarkeit für die Versorgungsträgerin, Rechnung.

Art 10 Haftung gegenüber Dritten

¹ Gegenüber Dritten haftet die Versorgungsträgerin für ihr Verhalten.

² Die Gemeinde Riggisberg haftet subsidiär nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung, soweit die Versorgungsträgerin öffentliche Aufgaben der Gemeinde erfüllt.

³ Vorbehalten bleibt die persönliche Verantwortlichkeit der Mitglieder von Organen der Versorgungsträgerin.

Art 11 Ausführungsbestimmungen

¹ Die Versorgungsträgerin erlässt die zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlichen Vorschriften im Rahmen des übergeordneten Rechts und dieses Reglements. Sie regelt namentlich

- a) die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Versorgungsanlagen,
- b) Einzelheiten des Verhältnisses zu Kundinnen und Kunden,
- c) die Abgabe von Elektrizität sowie die Messung des Konsums.

² Sie setzt in Tarifen die Gebühren und Preise nach Massgabe der Grundsätze dieses Reglements fest.

C LEISTUNGSaufTRAG

Art 12 Stromversorgung

¹ Die Versorgungsträgerin sorgt im Rahmen der verfügbaren Energie und Leistung sowie der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen für eine sichere, ausreichende, rationelle, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie.

² Unter Vorbehalt von Stromlieferungen durch Dritte nach übergeordnetem Recht ist ausser der Versorgungsträgerin grundsätzlich niemand berechtigt, Kundinnen und Kunden im vom Kanton genehmigten Versorgungsgebiet zu versorgen. Die Versorgungsträgerin kann Ausnahmen zulassen.

³ Die Versorgungsträgerin sorgt für eine zweckmässige Beleuchtung der Strassen, Plätze und weiterer öffentlicher Anlagen. Die entsprechenden Aufwendungen werden der Gemeinde Riggisberg zu marktüblichen Preisen verrechnet.

Art 13 Gewerbliche Leistungen

Die Versorgungsträgerin ist berechtigt, zu mindestens kostendeckenden Preisen gewerbliche Leistungen zu erbringen. Sie ist namentlich berechtigt, mit elektrischer Energie zu handeln und kann, soweit dadurch der Versorgungsauftrag nicht gefährdet wird, auch in anderen Bereichen, wie Wärmeversorgung, Kommunikationsnetze, Solaranlagen etc. tätig werden.

Art 14 Tätigkeitsgebiet

¹ Im vom Kanton genehmigten Versorgungsgebiet ist die Versorgungsträgerin zur Versorgung verpflichtet.

² Die Wahrnehmung von Versorgungsaufgaben ausserhalb des Versorgungsgebiets darf die Erfüllung der Verpflichtung gemäss Absatz 1 dieses Artikels nicht beeinträchtigen.

Art 15 Natürliche Lebensgrundlagen

¹ Die Versorgungsträgerin berät Kundinnen und Kunden im Interesse eines sparsamen und rationellen Energieverbrauchs.

² Sie trägt bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrags der Erhaltung und dem Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung.

Art 16 Unternehmensführung

¹ Die Versorgungsträgerin erfüllt ihre Aufgaben nach zeitgemässen Unternehmensgrundsätzen.

² Sie setzt ihre Mittel wirkungsvoll ein.

Art 17 Erschliessung

¹ Die Versorgungsträgerin ist nur soweit verpflichtet, die im Gebiet der Gemeinde Riggisberg gelegenen Liegenschaften zu erschliessen, als sich dies aus den Vorschriften des übergeordneten Rechts oder aus dem Vertrag mit der Gemeinde Riggisberg (Artikel 7) ergibt.

² Die Versorgungsträgerin kann Liegenschaften, zu deren Erschliessung sie gemäss Absatz 1 dieses Artikels nicht verpflichtet ist, auf Kosten von deren Eigentümerinnen oder Eigentümern erschliessen.

Art 18 Versorgungsanlagen

¹ Die Versorgungsträgerin plant, baut, betreibt, unterhält und erneuert die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Anlagen.

² Die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer sorgen auf eigene Kosten für die Erstellung und den Unterhalt ihrer privaten Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften. Als private Anlagen gelten die Installationen in den Gebäuden.

Art 19 Aufsicht durch die Versorgungsträgerin

¹ Die Versorgungsträgerin sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften über die Versorgung mit Energie und führt die notwendigen Kontrollen durch.

² Installationen in den Gebäuden dürfen nur durch Firmen oder Personen erstellt und unterhalten werden, die im Besitz einer Installationsbewilligung der Versorgungsträgerin oder einer andern nach übergeordnetem Recht zur Erteilung der Bewilligung zuständigen Stelle sind.

³ Die Versorgungsträgerin erlässt die für ihre Aufsichtstätigkeit erforderlichen Verfügungen. Sie kann Verfügungen mit der Androhung der Ungehorsamsstrafe gemäss Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 verbinden.

Art 20 Leitungen

Die Leitungen, die der öffentlichen Erschliessung mit Strom dienen, sind wie bisher mittels Durchleitungsrechten und/oder Überbauungsordnung gesichert.

Art 21 Rechtswidrige Zustände

¹ Stellt die Versorgungsträgerin rechtswidrige Zustände wie namentlich schlecht unterhaltene Installationen in Gebäuden fest, fordert sie die Verantwortlichen durch Verfügung zur vorschriftsgemässen Instandstellung innert einer bestimmten Frist auf.

² Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, sorgt die Versorgungsträgerin unter Einhaltung der Vorgaben des übergeordneten Rechts für die Ersatzvornahme auf Kosten der oder des Pflichtigen.

³ Ist Gefahr im Verzug, kann die Versorgungsträgerin auch ohne vorgängige Aufforderung auf Kosten der oder des Pflichtigen selbst die erforderlichen Vorkehrungen treffen.

D GEBÜHREN UND VERTRAGSPREISE

Art 22 Grundsatz

¹ Die Versorgungsträgerin ist berechtigt, unter Einhaltung der Vorgaben des übergeordneten Rechts, für die Benützung der Energieversorgungsanlagen und den Bezug von Energie Gebühren zu erheben.

² Der Verwaltungsrat der Versorgungsträgerin bemisst die Gebühren unter Beachtung der Bestimmungen von Abschnitt D dieses Reglements. Die Gebühren sind im Allgemeinen so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen [aus dem Bereich Stromversorgung] mindestens die entsprechenden Aufwendungen mit Einschluss der Abschreibungen, der Sicherstellung der Werterhaltung der Anlagen, einer angemessenen Verzinsung des Fremd- und Eigenkapitals und der Abgabe an die Gemeinde (Artikel 9) decken.

³ Die geschuldeten Gebühren für:

- die Erstellung, Werterhaltung und Änderung der Leitungsnetze mit allen dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen
- die Benützung des Leitungsnetzes und der Anlagen
- die Belieferung der Kundschaft mit Energie
- die Erteilung von Installationsbewilligungen
- die Erfüllung weiterer Aufgaben

sind verursachergerecht nach den massgebenden abgaberechtlichen Grundsätzen (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) in Rechnung zu stellen. Sie gelten als Anschluss-, Grund-, Benützungs- oder Verwaltungs- sowie als Pauschal- oder Einheitsgebühren. Dabei ist den Benutzerstrukturen und den einzelnen Kundenkategorien zuzurechnenden Kosten Rechnung zu tragen.

⁴ Die Bedingungen für die Stromlieferungen an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch die Versorgungsträgerin in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen sowie in Preis- und Tarifstrukturen festgelegt.

Art 23 Gebühren

¹ Die Versorgungsträgerin erhebt im Rahmen der Strommarktgesetzgebung einmalige Anschlussgebühren sowie wiederkehrende Grund- und Benützungsggebühren. Sie kann Grundeigentümerbeiträge erheben.

² Für Neu-, An- und Umbauten, bei einer Erhöhung des Anschlusswertes und bei einer Erhöhung der verlangten Leistung sind die Anschlussgebühren anteilmässig geschuldet. Für Ersatzbauten sind früher geleistete einmalige Gebühren anzurechnen, sofern mit den Bauarbeiten spätestens fünf Jahre nach dem Abbruch oder dem Brandfall begonnen wird (Schnurgerüstabnahme).

³ Zur Vorfinanzierung neuer öffentlicher Leitungen und Anlagen kann die Versorgungsträgerin nach Massgabe der kantonalen Baugesetzgebung Grundeigentümerbeiträge erheben. Geleistete Grundeigentümerbeiträge sind an geschuldete Anschlussgebühren anzurechnen.

⁴ Wiederkehrende Gebühren werden unterteilt in den von der Anzahl Zählerstromkreise abhängigen Grundpreis, den von der tatsächlich beanspruchten Leistung in kW abhängigen Leistungspreis und in den Mengenpreis, der sich aus dem mit dem Stromzähler gemessenen tatsächlichen Verbrauch ergibt.

⁵ Schuldnerin oder Schuldner der einmaligen Anschlussgebühr ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer. Die wiederkehrenden Gebühren schuldet diejenige Person, auf welche das Zählerabonnement lautet, wobei die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer solidarisch mithaftet, sofern die Versorgungsträgerin wegen Versäumnis oder Missachtung durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer die erbrachten Leistungen nicht ordnungsgemäss einem Leistungsempfänger zuordnen oder verrechnen kann.

⁶ Die Versorgungsträgerin ist berechtigt, für die einmaligen Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf den angeschlossenen Liegenschaften gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB geltend zu machen.

Art 24 Weitere Gebühren

¹ Die Versorgungsträgerin erhebt Gebühren für

- Die Erstellung und Änderung von Verteil- und Hausanschlussleitungen
- Die Erteilung von Installationsbewilligungen
- Technische Kontrollen
- Beratungen
- Administrative Anwendungen

² Ferner erhebt sie Gebühren nach tatsächlichem Aufwand.

Art 25 Vertragspreise

Die Versorgungsträgerin kann das Entgelt resp. den Preis für Stromlieferungen an Kundschaft, die mit der Elektrizitätsmarktöffnung freien Marktzugang erhält, vertraglich regeln. Dabei ist den in diesem Reglement verankerten Grundsätzen der Gebührenbemessung in geeigneter Weise und so weit als möglich Rechnung zu tragen.

E SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art 26 Änderung und Aufhebung von Erlassen

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind unter Vorbehalt von Absatz 2 dieses Artikels geändert resp. aufgehoben

- a) Gemeindeordnung vom 30. Januar 2008: In Anhang II [Kommissionen (Wahl durch den Gemeinderat gemäss Art. 16 Abs. 1 GO)] wird die Geschäftsleitung der Elektrizitätsversorgung (GL EVR) ersatzlos gestrichen;
- b) Personalreglement vom November 1996: In Anhang II (Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen für Personal und Behördenmitglieder) wird die Elektrizitätskommission mit allen zugehörigen Bestimmungen ersatzlos gestrichen;
- c) Das Reglement der Elektrizitätsversorgung Riggisberg vom 24. Juni 2004 wird aufgehoben.

² Bisheriges, diesem Reglement nicht widersprechendes Recht über die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Riggisberg gilt weiter, bis die Versorgungsträgerin die entsprechenden Vorschriften erlassen hat (Art 11).

Art 27 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

GENEHMIGUNG

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2011 genehmigt.

Riggisberg, 28. Juni 2011

GEMEINDERAT RIGGISBERG



Christine Bär-Zehnder Karin Lüthi
Präsidentin Sekretärin

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen, vom 27. Mai bis 28. Juni 2011 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 19. und 26. Mai 2011 im Anzeiger publiziert.

Riggisberg, 28. Juni 2011

GEMEINDEVERWALTUNG RIGGISBERG



Karin Lüthi
Gemeindeschreiberin